



Rechtsbereiche um den Bürgerbus

Stand Juli 2022

Bei dieser Zusammenstellung handelt es sich um Auszüge bzw. Zusammenfassungen aus den angegebenen Gesetzen und Verordnungen in verkürzter Form, um einen groben Überblick über die rechtlichen Anforderungen zu verschaffen, denen ein Bürgerbusverein unterliegt. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Aufstellung übernommen. Die Angaben dienen nicht zur Rechtsberatung und ersetzen nicht die Beschäftigung mit den vollständigen Gesetzes- und Verordnungstexten. Diese sind über die Internetseite des Dachverbandes einzusehen:

<https://www.pro-buergerbus-nrw.de/informationen/rechtliches.html>.

Übersicht

Vereinsrecht

BGB §§ 21 - 79

Vereinsgesetz

Definition, Vereinsfreiheit, Verbot, Sondervereine

Personenbeförderungsrecht

PBefG

§ 2 Genehmigungspflicht

§ 3 Unternehmer

§ 8 Barrierefreiheit

§ 13 Voraussetzung der Genehmigung

§ 21 Betriebspflicht

§ 42 Begriffsbestimmung Linienverkehrs

§ 43 Sonderformen des Linienverkehrs

§ 44 Linienbedarfsverkehr

BO Kraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr)

ÖPNV-Gesetz NRW

§ 14 Sonstige Förderung

Bürgerbusförderung

Straßenverkehrsrecht

StVO

§ 21 Personenbeförderung

im Bürgerbus nur acht Fahrgäste

Sicherung bei der Beförderung von Kindern

§ 21a Rückhaltesysteme

vorgeschriebene Sicherheitsgurte und Rollstuhl-Rückhaltesysteme sind zu benutzen

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

StVZO

§ 29 und Anlage VIII Untersuchung der Kraftfahrzeuge

§ 57a Fahrtschreiber und Kontrollgerät

Nur vorgeschrieben in zur Beförderung von Personen bestimmten Kraftfahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen

Fahrerlaubnisrecht

FeV

§ 3 Einschränkung und Entziehung der Zulassung

§ 11 Eignung

§ 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Voraussetzungen zur Erteilung und Verlängerung

G 25 Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“

Sozialrecht

SGB VII

§ 2 Unfallversicherung kraft Gesetz

SGB IX

§ 228 Unentgeltliche Beförderung

§ 231 Erstattung der Fahrgeldausfälle

Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 20.01.2012 (Tatverzicht)

Steuerrecht

Abgabenordnung

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

Erlasse

Verwaltungsvorschrift zum ÖPNVG NRW (Förderregelung für Bürgerbusse)

Halten auf Zuruf

Gesundheitsuntersuchung für Bürgerbusfahrer

Erweitertes Führungszeugnis

Befreiung Gebühr Führungszeugnis

Corona-Impffahrten

Vereinsrecht

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Titel 2 Juristische Personen

Untertitel 1 Vereine

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 21 Nicht wirtschaftlicher Verein
- § 22 Wirtschaftlicher Verein
- § 23 (weggefallen)
- § 24 Sitz
- § 25 Verfassung
- § 26 Vorstand und Vertretung
- § 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands
- § 28 Beschlussfassung des Vorstands
- § 29 Notbestellung durch Amtsgericht
- § 30 Besondere Vertreter
- § 31 Haftung des Vereins für Organe
- § 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern
- § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung
- § 33 Satzungsänderung
- § 34 Ausschluss vom Stimmrecht
- § 35 Sonderrechte
- § 36 Berufung der Mitgliederversammlung
- § 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit
- § 38 Mitgliedschaft
- § 39 Austritt aus dem Verein
- § 40 Nachgiebige Vorschriften
- § 41 Auflösung des Vereins
- § 42 Insolvenz
- § 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit
- § 44 Zuständigkeit und Verfahren
- § 45 Anfall des Vereinsvermögens
- § 46 Anfall an den Fiskus
- § 47 Liquidation
- § 48 Liquidatoren
- § 49 Aufgaben der Liquidatoren
- § 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation
- § 50a Bekanntmachungsblatt
- § 51 Sperrjahr
- § 52 Sicherung für Gläubiger
- § 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren
- § 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Kapitel 2 Eingetragene Vereine

- § 55 Zuständigkeit für die Registereintragung
- § 55a Elektronisches Vereinsregister
- § 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins
- § 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung
- § 58 Sollinhalt der Vereinssatzung
- § 59 Anmeldung zur Eintragung
- § 60 Zurückweisung der Anmeldung
- §§ 61 bis 63 (weggefallen)
- § 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung
- § 65 Namenszusatz

- § 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten
- § 67 Änderung des Vorstands
- § 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister
- § 69 Nachweis des Vereinsvorstands
- § 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht
- § 71 Änderungen der Satzung
- § 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl
- § 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl
- § 74 Auflösung
- § 75 Eintragungen bei Insolvenz
- § 76 Eintragungen bei Liquidation
- § 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen
- § 78 Festsetzung von Zwangsgeld
- § 79 Einsicht in das Vereinsregister

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)

Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Vereinsfreiheit

(1) Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).

(2) Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit missbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden.

§ 2 Begriff des Vereins

(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

(2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.

Zweiter Abschnitt - Verbot von Vereinen

Dritter Abschnitt - Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine

Vierter Abschnitt - Sondervorschriften

Fünfter Abschnitt – Schlussbestimmungen

Personenbeförderungsrecht

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

§ 2 Genehmigungspflicht

Wer ...mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) ... Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein.

§ 3 Unternehmer

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für einen bestimmten Verkehr (§ 9) und für seine Person (natürliche oder juristische Person) erteilt.

§ 8 Abs. 3 Förderung der Verkehrsbedienung

Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist [01.01.2022] gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

§ 13 Voraussetzung der Genehmigung

Fachliche Eignung des Unternehmers

Verkehrssicherheit

kein bestehender ÖPNV

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (also z.B. Kommunen) gelten die Genehmigungsvoraussetzungen als gegeben.

§ 21 Betriebspflicht

§ 22 Beförderungspflicht

Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.

§ 42 Begriffsbestimmung Linienverkehrs

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.

§ 43 Sonderformen des Linienverkehrs

Als Linienverkehr gilt ... auch der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von

3. Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten),

4. Theaterbesuchern

dient. Die Regelmäßigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepasst wird.

§ 44 Linienbedarfsverkehr

Als Linienverkehr gemäß § 42 ... gilt auch der Verkehr, der der Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten dient (Linienbedarfsverkehr).

BO Kraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr)

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 2 Grundregel

Der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge müssen den besonderen Anforderungen genügen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben.

2. Abschnitt Vorschriften über den Betrieb

1. Titel Betriebsleitung

§ 3 Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass ... sich die Fahrzeuge und Betriebsanlagen in vorschriftsmäßigem Zustand befinden. Er darf den Betrieb des Unternehmens nicht anordnen oder zulassen, wenn ... Mitglieder des Fahr- oder Betriebspersonals nicht befähigt und geeignet sind, eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung zu gewährleisten.

2. Titel Fahrdienst

§ 7 Grundregel

Das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal hat die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, dass ihm Personen zur Beförderung anvertraut sind.

§ 8 Verhalten im Fahrdienst

Das Betriebspersonal ... hat:

- die nächste Haltestelle rechtzeitig anzukündigen,
 - die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten hinzuweisen,
- Es ist untersagt,
- während des Dienstes alkoholische Getränke zu sich zu nehmen
 - beim Lenken des Fahrzeugs Fernsehrundfunkempfänger zu benutzen,
 - Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 - sich beim Lenken des Fahrzeugs zu unterhalten.

3. Titel Fahrgäste, Beförderungspflicht

§ 14 Verhalten der Fahrgäste

- (1) ... Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- (3) ... im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die Fahrgäste außerdem verpflichtet,
 - die Fahrzeuge nur an den Haltestellen zu betreten und zu verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals

§ 15 Beförderung von Sachen

- Der Fahrgast hat Sachen (Handgepäck, Reisegepäck, Kinderwagen) so unterzubringen und zu beaufsichtigen, daß die Sicherheit und Ordnung des Betriebs durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Satz 1 gilt auch für Tiere; sie dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Durchgänge sowie Ein- und Ausstiege sind freizuhalten.

3. Abschnitt Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

4. Abschnitt Sondervorschriften

1. Titel Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

§ 32 Haltestellen

§ 33 Kennzeichnung und Beschilderung

Jedes Fahrzeug ist an der Stirnseite mit einem Zielschild ... zu kennzeichnen

§ 34 Sitzplätze für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen

§ 35 Übersicht über Linienverlauf und Haltestellen

§ 36 Ausnahmen für Sonderformen des Linienverkehrs

5. Abschnitt Sondervorschriften über die Untersuchungen der Fahrzeuge

§ 41 Hauptuntersuchungen

§ 42 Außerordentliche Hauptuntersuchungen

6. Abschnitt Schluss- und Übergangsvorschriften

ÖPNV-Gesetz NRW

§ 14 Sonstige Förderung

Das Land gewährt aus den Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes Zuwendungen für weitere Maßnahmen des ÖPNV im besonderen Landesinteresse, insbesondere für Bürgerbusvorhaben

Das weitere wird durch die entsprechende Verwaltungsvorschrift geregelt, siehe unter Erlasse.

Straßenverkehrsrecht

Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 21 Personenbeförderung

In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte nicht für alle Sitzplätze vorgeschrieben sind, so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind.

Kinder dürfen nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die den ... Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind. Abweichend von Satz 1 ist bei sonstigen Verkehren mit Personenkraftwagen, wenn eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes besteht, auf Rücksitzen die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern ... auf zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg beschränkt, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss; diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine regelmäßige Beförderung von Kindern gegeben ist.

§ 21a Sicherheitsgurte

Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein; dies gilt ebenfalls für vorgeschriebene Rollstuhl-Rückhaltesysteme und vorgeschriebene Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

...

20a. das Anlegen von Sicherheitsgurten, Rollstuhl-Rückhaltesystemen ... nach § 21a

...

verstößt

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

§ 57a Fahrtschreiber und Kontrollgerät

Mit einem eichfähigen Fahrtschreiber sind auszurüsten

...

zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Fahrgastplätzen.

Anlage VIII zu § 29 Untersuchung der Fahrzeuge

2.1.2.2 Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz: alle 12 Monate

Fahrerlaubnisrecht

Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

§ 3 Beschränkung und Einziehung der Zulassung

Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, hat die Fahrerlaubnisbehörde ihm das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen.

§ 11 Eignung

Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen.

Bewerber um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden.

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde ... die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen.

§ 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Einer zusätzlichen Erlaubnis bedarf, wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.

Voraussetzungen:

- EU-Führerschein seit mindestens zwei Jahren
- 21 Jahre
- besondere Verantwortung gewähren (Führungszeugnis)
- geistig und körperlich geeignet (Anlage 5)
- ausreichendes Sehvermögen (Anlage 6)
- Verlängerung um bis zu fünf Jahre, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind

Die körperliche Eignung gemäß Anlagen 5 und 6 zur FeV kann nach dem Erlass des Verkehrsministeriums vom 27.01.2007 alternativ durch eine Untersuchung nach G 25 nachgewiesen werden (s. unten).

Anlage 4 Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Aufstellung häufiger vorkommender Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Die Bewertungen gelten für den Regelfall.

Anlage 5 Eignungsuntersuchungen

Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen sich untersuchen lassen, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung ausschließen.

Sie müssen ab Vollendung des 60. Lebensjahres besondere Anforderungen erfüllen hinsichtlich:

- a) Belastbarkeit,
- b) Orientierungsleistung,
- c) Konzentrationsleistung,
- d) Aufmerksamkeitsleistung,
- e) Reaktionsfähigkeit

Anlage 6 Anforderungen an das Sehvermögen

Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:

- Zentrale Tagessehschärfe
- Normales Farbsehen
- Normales Gesichtsfeld
- Normales Stereosehen

Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.

Grundsatz 25 (G 25)

Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“

Als Alternative zu der Eignungsuntersuchung nach § 48 FeV und den Anlagen 5 und 6, ermöglicht durch den Erlass des Verkehrsministeriums vom 29.01.2007. Der G 25 ist kein öffentlich zugängliches Dokument und kann daher nicht wiedergegeben werden. Allerdings ist ein Kommentar der BG Bahnen zum G 25 im Internet verfügbar.

(<http://www.heymanns.com/servlet/PB/show/1224935/bgi784.pdf>)

Sozialrecht

Sozialgesetzbuch (SGB) VII

§ 2 Unfallversicherung kraft Gesetz Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte

Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden.

Sozialgesetzbuch (SGB) IX

§ 228 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle Schwerbehinderte Menschen ... werden von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises ... unentgeltlich befördert.

Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist. Sie wird gegen Entrichtung eines Betrages von 80 Euro für ein Jahr oder 40 Euro für ein halbes Jahr ausgegeben.

Die Wertmarke wird nicht ausgegeben, solange der Ausweis einen gültigen Vermerk über die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuerermäßigung trägt.

§ 148 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr

Die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr werden nach einem Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

Ausnahmeregelung für Bürgerbusvereine nach 3.1.2 der Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 20.01.2012:

Auf die Testierung von Fahrgeldeinnahmen von Bürgerbusvereinen durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe wird verzichtet, wenn die im Einzelfall zustehende Erstattung 15.000 € in Jahr nicht übersteigt und die Höhe der geltend gemachten Fahrgeldeinnahmen durch eine geeignete Stelle der jeweiligen Kommune oder durch das die Bürgerbuslinie betreuende Verkehrsunternehmen bestätigt wird.

Steuerrecht

Abgabenordnung (AO)

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

Abschließender Katalog der als gemeinnützig anerkannten Zwecke. Zuletzt Klarstellung durch die Finanzministerkonferenz 2011:

„Der reine Ersatz oder die Ergänzung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch sog. Bürgerbusvereine stellt keinen gemeinnützigen Zweck dar.“

Erlasse

- Verwaltungsvorschrift zu § 14 ÖPNVG NRW (Förderregelung für Bürgerbusse)

Az. II B 3-49-40/I vom 06.04.2017

Die VV ist im Verkehrsausschuss behandelt und steht zur Veröffentlichung an.

Zweckbindungsfrist 7 Jahre oder 5 Jahre nach 300.000 km

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Bürgerbusverein
 - Defizitübernahme durch die Gemeinde
 - Betreuung durch ein Verkehrsunternehmen
 - Betrieb durch ehrenamtliche Fahrer
 - Abgestimmtes Betriebskonzept
 - Mindestleistung 20.000 km/Jahr (bei Erstbeschaffung)
- Antragstelle und Empfänger sind Gemeinde oder Verkehrsunternehmen

Anlage 12: Antragsvordruck

Anlage 13: Muster Zuwendungsbescheid mit weiteren Zuwendungsbestimmungen

Anlage 14: Muster Verwendungsnachweis für die Fahrzeugförderung

Anlage 15: Verwendungsnachweis für die Vereinsförderung

Auf die Vorlage von Einzelbelegen wird verzichtet

- Fördersätze:

Bürgerbusförderung NRW ab 01.01.2017		nur Inseltarif		Mit Verbund-/NRW-Tarif	
		herkömmlicher Antrieb	alternativer Antrieb*	herkömmlicher Antrieb	alternativer Antrieb*
Organisationspauschale	pro Jahr	6.500 €		7.500 €	
nicht rollstuhlgerechter Bürgerbus**	Erstanschaffung	41.000 €	47.000 €	42.000 €	49.000 €
	Folgeanschaffung	35.000 €	41.000 €	35.000 €	42.000 €
rollstuhlgerechter Bürgerbus	Erstanschaffung	56.000 €	62.000 €	62.000 €	69.000 €
	Folgeanschaffung	50.000 €	56.000 €	55.000 €	62.000 €
rollstuhlgerechter Niederflur-Bürgerbus	Erstanschaffung	66.000 €	72.000 €	77.000 €	84.000 €
	Folgeanschaffung	60.000 €	66.000 €	70.000 €	77.000 €

* für Elektro-Antrieb ergänzende Förderung nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 ÖPNVG
Als alternative Antriebe gelten Erdgas- oder Autogasmotoren, Hybrid- und Elektroantriebe.

** nur mit schriftlicher Zustimmung der örtlichen Behindertenvertretung

- Aussteigen außerhalb von Haltestellen „Halten auf Zuruf“

Az. II B 5-32-20 vom 03.05.2005

Außerhalb der festgelegten Haltestellen dürfen Fahrgäste nur ein- oder aussteigen, wenn dies vorher mit dem betreuenden Verkehrsunternehmen abgestimmt wurde und keine Gefährdung des Straßenverkehrs zu befürchten ist.

- Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung im Bürgerbusbetrieb (Eignungsuntersuchungen)

Az. III B 2-21-09/3.2 vom 29.01.2007

Einführung der G 25-Untersuchung als Alternative zur Eignungsuntersuchung nach FeV
Verzicht auf die Leistungsuntersuchung ab 60 Jahre
Ab 65 Jahre jährliche Untersuchung
Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Bürgerbusse
Zum Erlass gibt es eine Erläuterung von pro Bürgerbus NRW

- Personenbeförderung – Verbessertes Kinderschutz mit erweitertem Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG

Az. VII B 2-21-09/4 vom 28.04.2011

Ein erweitertes Führungszeugnis wird für den Erwerb einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht gefordert.

- Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Az. IV B 2 vom 28.04.2020

Personen, die für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung ein Führungszeugnis benötigen, sind gemäß § 12 JVKostO von der Gebühr befreit. Nach fachlicher Wertung des Verkehrsministeriums sind Fahrerinnen und Fahrer von Bürgerbussen in NRW mit diesem Personenkreis vergleichbar,

- Einsatz von Bürgerbussen für Fahrten zu Impfzentren

Az. IV B 2 vom 02.02.2021

Nur zulässig parallel zum regulären Bürgerbusbetrieb außerhalb der Betriebszeiten oder mit Ersatzfahrzeug und nur unentgeltlich.